

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 315/13 S

L 3 AS 269/13 B ER (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AS 469/13 ER (SG Koblenz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz,
Marktplatz 24, 56727 Mayen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter D r. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 - L 3 AS 269/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat durch Beschluss vom 8.10.2013 - L 3 AS 269/13 B ER - die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 24.6.2013 wegen der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller persönlich mit Schreiben vom 20.10.2013 beim LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

